

12. Juli 1972


Aus dem Protokoll der Baudirektion d

1410

B 2

Uster

Baulinien an der Stationsstrasse I. Klasse Nr. 8 und  
an der Waldaustrasse I. Klasse Nr. 15  
in Nänikon  
Festsetzung

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Uster		0198-0119

A. Zur Sicherung des künftigen Strassenausbaues sowie zur Abgrenzung von Quartierplangebieten sind an der Stationsstrasse I. Klasse Nr. 8, Teilstück SEB-Station Nänikon bis Zürichstrasse HVS P, I. Klasse Nr. 1, und an der Waldaustrasse I. Klasse Nr. 15, in der Stadtgemeinde Uster, Baulinien festzusetzen.

Auf die Festsetzung von Niveaulinien wird verzichtet, da die Höhenlage beider Strassen anlässlich eines Ausbaues kaum wesentlich verändert werden dürfte. Im einzelnen wird auf die detaillierte Schilderung dieser Vorlage in der Baudirektionsverfügung Nr. 312 vom 21. Februar 1972 (Einsprachenentscheid über die Baulinieneinsprachen) verwiesen.

B. Mit den Beschlüssen vom 20. Januar und 7. April 1970 stimmte der damalige Gemeinderat Uster - heute Stadtrat - den Baulinienvorlagen für beide Strassen vorbehaltlos zu, worauf die Baudirektion die öffentliche Planaufgabe anordnete. Diese erfolgte in der Zeit vom 2. bis 22. Juni 1970. Gegen die Vorlage gingen elf Einsprachen ein, welche die Baudirektion mit der bereits zitierten Verfügung Nr. 312 vom 21. Februar 1972 abwies, soweit darauf einzutreten war. Der gegen diesen Einsprachenentscheid erhobene Rekurs wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3050 vom 14. Juni 1972 abgewiesen und der angefochtene Einsprachenentscheid dementsprechend bestätigt.

Die Baulinien können daher gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt werden.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs  
v e r f ü g t die Baudirektion:

I. An der Stationsstrasse I. Klasse Nr. 8, Teilstück SBB-Station Nänikon bis Zürichstrasse HVS P, I. Klasse Nr. 1, und an der Waldaustrasse I. Klasse Nr. 15, Stadtgemeinde Uster, werden gemäss den bei den Akten liegenden Plänen Baulinien festgesetzt.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen Kreis-ingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an:

- Stadtrat Uster (unter Beilage je eines unterzeichneten Plan-exemplares)
- Sekretariat der Baudirektion
- Kantonsingenieur
- Strasseninspektor für sich und zuhanden des Kreisingenieurs IV (unter Beilage der Akten und der restlichen Planexemplare)
- Amt für Regionalplanung
- Baulinienbüro des Strasseninspektorates
- Archiv des Tiefbauamtes (unter Beilage eines Doppels der unter-zeichneten Pläne samt Grundeigentümergeverzeichnis und Erläuterungen)
- Rechtsabteilung des Tiefbauamtes (8-fach)

Zürich, 12. Juli 1972  
Mr/rü

Für getreuen Auszug:  
Der Kanzleisekretär:

i.A. Cäng